



Ethischer Anspruch an den Richterberuf im 21. Jahrhundert Wahrnehmung von Innen und Außen

Rede von Elisabeth Kreth (Mitglied des Präsidiums des Deutschen Richterbundes) anlässlich des Ersten Amtsrichtertages des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen in Mülheim an der Ruhr am 7. Mai 2009

Sehr geehrter Herr Staatssekretär Söffing,
sehr geehrter Herr Lindemann,
sehr geehrte Gäste,
liebe Kollegen und Kolleginnen,

ich danke für die Einladung und freue mich, dass ich hier über ein Thema sprechen kann, das ein zentrales Thema des DRB ist und mir persönlich sehr am Herzen liegt.

Bevor man sich dem ethischen Anspruch, der in der heutigen Zeit an unseren Beruf zu stellen ist, zuwendet, möchte ich zunächst ein Blick auf die Rahmenbedingungen werfen, die rechtliche Ausgangslage.

Nach **Art. 92 GG** ist die rechtsprechende Gewalt den Richtern anvertraut; sie wird durch das BVerfG, durch die in diesem Grundgesetz vorgesehenen Bundesgerichte und durch die Gerichte der Länder ausgeübt.

Art. 97 Abs. 1 GG regelt die persönliche und sachliche Unabhängigkeit der Richter; sie sind nur dem Gesetz unterworfen und können nur unter bestimmten, gesetzlich normierten Voraussetzungen aus dem Amt wieder entfernt oder in eine andere Stelle versetzt werden.

Die Rechtsstellung der Richter im Weiteren ist durch Bundesgesetz bzw. Landesgesetze zu regeln (Art. 98).

Das **Deutsche Richtergesetz** (und die Richtergesetze der Länder) schafft im Hinblick auf die Rechtsstellung der Richterinnen und Richter die weiteren Grundlagen. Ich möchte hier folgende Grundsätze und Regelungen hervorheben:

- generell wird ein Dienst- und Treueverhältnis eigener Art geschaffen und durch die Bezeichnung "Richterverhältnis" äußerlich vom Beamtenverhältnis unterschieden, (Konflikt bei Entwurf

des DRiG mit Innenminister, wollten einheitliches Gesetz für alle Beamte und nur Sonderregelungen für Richter, soweit deren Unabhängigkeit berührt)

- § 4: Inkompatibilität mit einer Aufgabenwahrnehmung in einer anderen Staatsgewalt, andere Aufgabenwahrnehmung als Rechtsprechung nur, soweit in der abschließenden Aufzählung in Abs. 2 genannt.
- richterliche Tätigkeit ist weisungsfrei (§ 25: Der Richter ist unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen; § 26 - Der Richter untersteht einer Dienstaufsicht nur, soweit nicht seine Unabhängigkeit beeinträchtigt wird).
- eigene Dienstgerichtsbarkeit zur Sicherung der Unabhängigkeit (§ 26 Abs. 3, §§ 77 und 78),
- Einrichtung besonderer Personalvertretungen der Richter (Richterrat, §§ 72 , 73),
- Es wird von dem Richter keine politische Neutralität erwartet. (**§ 39**: der Richter hat sich innerhalb und außerhalb seines Amtes, auch bei politischer Betätigung, so zu verhalten, dass das Vertrauen in seine Unabhängigkeit nicht gefährdet wird).

In der Zeit der Gründung der Bundesrepublik Deutschland haben die Verantwortlichen sich grundlegend Gedanken darüber gemacht, welche Voraussetzungen geschaffen werden müssen, um eine starke, unabhängige Justiz zu gewährleisten.

Die Überlegungen, die hierzu in dem „Rechtspflegeausschuss“ des Parlamentarischen Rates angestellt wurden, waren natürlich geprägt von den Erfahrungen der jüngsten Vergangenheit - von einer Justiz, die sich zu einem willfährigen Instrument des Nationalsozialismus hatte machen lassen und gerade nicht ihrer Aufgabe gerecht geworden ist, Schutz vor staatlicher oder auch privater Willkür und Machtmissbrauch zu gewähren. Die Überlegungen kreisten also um die Frage, welche institutionellen Voraussetzungen müssen geschaffen werden, dass sich ein anderer Richtertyp in der Justiz findet und sich eine andere Kultur der Rechtsprechung entwickelt.

Die Diskussion spitzte sich auf die Kernfrage zu,

- sollte man Rechtspflege vollkommen entpolitisieren,
- oder den "politischen" Richter vorzusehen.

Vertreter dieser gegensätzlichen Standpunkte waren auf der einen Seite **Thomas Dehler**, FDP, 1949 bis 1953 erster Justizminister der BRD.

Sein Standpunkt:

Um eine wirkliche Unabhängigkeit der Richter zu gewährleisten, müssten die Richter "aus den Bindungen und Einflüssen des allzu gegenwartsverflechteten Meinungsstreits herausgehalten werden". "Die fällige politische Abstinenz wird als weithin sichtbares Opfer des Richterstandes zur Steigerung seines Ansehens und seine Autorität beige-tragen."

Vertreter der gegenteiligen Auffassung war **Georg August Zinn**, SPD, 1945 bis 1949 hessischer Justizminister, 1951 bis 1969 Ministerpräsident in Hessen.

Sein Standpunkt:

"Nur der Richter könne wahrer Träger der Rechtsidee des neuen Staates sein, der selbst Träger der Rechtsidee ist".

"An die Stelle des farblosen richterlichen Beamten muss der Richter treten, der ausgestattet mit der Toga der richterlichen Unabhängigkeit sich als leidenschaftlicher Repräsentant einer neuen demokratischen und sozialen Gemeinschaft fühlt. Mit Leben zu erfüllen vermag diese Art der demokratischen Gesetzgebung nur ein Richter, der selbst Demokrat ist und auf demokratische Weise aus dem Volk mit dem Volk in sein Amt berufen werde."

Hintergrund dieses Ansatzes war, dass nur ein Richter, der selbst die Ideen der neuen Verfassung mittrage, könne diese zur Grundlage seiner Entscheidungen machen bzw. sie in seine Entscheidungen einfließen lassen. Entpolitisierung kein geeignetes Mittel, die Rechtspflege in der Demokratie zu verwurzeln.

Es sei eine Verkennung des Begriffes der richterlichen Unabhängigkeit, wenn man meine, der Richter müsse politisch neutral bleiben.

Politisch ist hierbei allerdings nicht unbedingt parteipolitisch zu verstehen. Parteipolitisches Engagement ist mit dem Richteramt jedoch nicht unvereinbar.

In dieser Hinsicht stellt Deutschland eher eine Ausnahme dar. Beispiele aus anderen Ländern zeigen, dass vielfach eine Parteimitgliedschaft nicht zulässig, zumindest berufsethisch nicht vertretbar ist, Richter in einigen Ländern kein passives Wahlrecht haben, in Kanada auch nicht das aktive Wahlrecht und von japanischen Richtern ein völliger Rückzug aus dem gesellschaftlichen Leben erwartet wird.

Der Umfang eines politischen, insbesondere parteipolitischen Engagements ist jedoch eine Frage, die durchaus unter berufsethischen Gesichtspunkten diskutiert werden kann.

Aktuelles Beispiel bildet die Kommunalwahl-Klage, die beim Verfassungsgericht in NRW anhängig ist. In dem Verfahren haben sich inzwischen mehrere Richter wegen ihres eigenen parteipolitischen Engagements als befangen abgelehnt. Die im Internet hierzu geäußerten Meinungen von Bürgern, geben einen Eindruck davon wieder, wie jedenfalls ein Teil der Bevölkerung zu dieser Frage steht. Bei einer erheblichen Anzahl der sich dort Äußernden stößt ein parteipolitisches Engagement von Richtern auf Unverständnis.

Die Verfassung und die Richter Gesetze in Bund und Ländern regeln die institutionellen Voraussetzungen einer äußeren Unabhängigkeit.

Die Gesetze sagen nichts zur inneren Unabhängigkeit, zur Unparteilichkeit, Unvoreingenommenheit und Integrität, die von einem Richter erwartet werden. Im Entwurf zum Deutschen Richter Gesetz war noch die Regelung vorgesehen: "Der Richter hat seine innere und äußere Unabhängigkeit zu wahren". Die Formulierung wurde nicht Gesetzestext, weil sie nur an sich Selbstverständliches aussage.

Der ethische Anspruch, den wir an unseren Beruf, der aber auch von der Öffentlichkeit an uns gestellt wird, geht über das hinaus, was gesetzlich – auch disziplinarrechtlich – geregelt ist.

Ich darf an dieser Stelle Professor Papier zitieren der in einem Aufsatz über die richterliche Unabhängigkeit und ihre Schranken ausgeführt hat:

„Diese innere Unabhängigkeit des Richters kann weder die Verfassung noch das Gesetz garantieren. Sie ist eine dem Richter persönlich gestellte Aufgabe. Er muss seine innere Unabhängigkeit gerade gegenüber den rechtlichen nicht fassbaren Einwirkungen bewahren.“

Er fordert dann im Weiteren ein richterliches Amtsethos, das den Richter befähigt, sich von den Erwartungen und Wünschen Dritter freizumachen, um ausschließlich nach Recht und Gesetz zu entscheiden, und ihm die Kraft gibt, nicht auf dem Beifall der Medien zu spielen und auch die unberechtigte und zuweilen unsachliche Kritik zu ertragen.

Bei der Vorbereitung bin ich auf den Presseartikel: „Wirbel um Richter in der Rolle des Verteidigers“ gestoßen.

Ein stellvertretender Direktor eines Amtsgerichts aus Hamburg beantragte, als Rechtsbeistand seines langjährigen Freundes zugelassen zu werden. Dieser war wegen des Vorwurfs der Beleidigung vor dem Amtsgericht Hamburg-Bergedorf angeklagt. Der zuständige Amtsrichter ließ den stellvertretenden Amtsgerichtsdirektor als Rechtsbeistand zu, denn ein Angeklagter habe vor dem Amtsgericht Anspruch darauf, von einer "Person seines Vertrauens" vertreten zu werden.

Der Präsident der Rechtsanwaltskammer äußerte seine "nicht auszuräumenden Bedenken" im Hinblick auf die "unbedingte richterliche Unabhängigkeit", wenn "ein Richter nach solcher Beistandsleistung in seinen Sitzungssaal zurückkehrt und nun in der gleichen Stadt der Rechtspflege wieder als Richter dienen will".

Ich möchte noch zwei weitere Beispiele anführen, die so tatsächlich vorgekommen sind bzw. vorkommen.

Wie jedes Jahr werden auch in diesem Mai die Vorsitzenden Richter meines Gerichts von der Steuerberaterkammer zu einem „Spargelessen“ eingeladen. Sie wissen, dass die an diesem Essen teilnehmenden Steuerberater einen erheblichen Betrag für Essen und Getränke bezahlen. Der Abend bietet Gelegenheit, sich mit verschiedenen Steuerberatern und auch Vertretern der Finanzverwaltung auszutauschen und mit den maßgeblichen Leuten „klimatische Fragen“ zu klären.

Ein Strafrichter aus Schleswig-Holstein verhängte sämtliche Geldbußen zu Gunsten eines Kinderschutzbereichs, dessen Vorsitzender er ist. Des „Geschmäckles“ war er sich dabei nicht bewusst.

Die jeweiligen Handlungen der Kollegen werfen Fragen auf.

Sollte ein Richter auch als Verteidiger seines Freundes auftreten?

Entsteht durch die Teilnahme an solch einem geselligen Event und der Annahme der Einladung eine zu große Nähe zu einer Seite der Beteiligten im finanzgerichtlichen Verfahren?

Darf ich die Befugnisse oder den Status des Richteramtes einsetzen, um gemeinnützige, soziale oder politische Anliegen zu fördern?

Zweifellos ist das jeweilige Verhalten "rechters", auch disziplinarrechtlich nicht relevant. Aber ist das Verhalten auch berufsethisch akzeptabel?

Ich möchte es bei diesen Beispielen belassen und auch nicht Grundsätze über ethisch angemessenes Verhalten aufstellen oder ausführen, was aus meiner Sicht einen guten Richter ausmacht. Ich müsste mich auf allgemeingültige Grundsätze zur Wahrung der Unabhängigkeit und Integrität, zum Umgang mit den Parteien, dem Absetzen von Entscheidungen, der Fortbildung und Ähnliches mehr beschränken. Solche Grundsätze gehen jedoch häufig über Allgemeinplätze nicht hinaus.

Sie werden sich in den anschließenden Arbeitsgruppen sehr viel konkreter und gewinnbringender mit dem ethischen Anspruch an die richterliche Tätigkeit auseinandersetzen.

Ich möchte deshalb eine eher übergeordnete Betrachtung anstellen und einige Gründe nennen, weshalb diese Diskussion so wichtig ist und von uns Richterinnen und Richter geführt werden sollte.

1. Die Ausübung richterlicher Gewalt findet ihre Legitimation, wie jede andere staatliche Gewalt in demokratischen Gesellschaften, im Vertrauen, dass die Bürgerinnen und Bürger in die Justiz, im Sinne der rechtsprechenden Gewalt, setzen.

Das Vertrauen, das die Öffentlichkeit der Justiz entgegen bringt, ist Voraussetzung für die Akzeptanz der richterlichen Entscheidungen und für die Herstellung und Wahrung des Rechtsfriedens.

Rechtsprechung, soll sie ihre Aufgabe erfüllen (Recht herzustellen und zu wahren, dem Rechtsuchenden Schutz zu geben, Rechtsfriedens zu schaffen u. a.), funktioniert nur, wenn sie das Vertrauen der Öffentlichkeit genießt.

Gerichte stehen unter besonderem Erwartungsdruck, bilden sie oft die letzte Zufluchtsmöglichkeit der Bürgerinnen und Bürger vor staatlicher Willkür und privaten Machtmissbrauch. Kommen Zweifel an der Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Integrität der richterlichen Tätigkeit auf, droht der Rechtsstaat Schaden zu nehmen.

Um das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Justiz zu sichern, genügt nicht die institutionelle Unabhängigkeit der Justiz. Das Verhalten des Richters als Ganzes, im Amt wie privat, in der Realität und im erweckten Anschein wird in der Öffentlichkeit als Gradmesser der Glaubwürdigkeit der Justiz betrachtet.

Richtiges Verhalten, das heißt ein Verhalten, welches Unabhängigkeit und Unparteilichkeit/Unvoreingenommenheit garantiert und demonstriert, schafft und bewahrt das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Justiz, falsches Verhalten schädigt dieses.

In dieser Weise ist richtiges oder falsches (angemessenes) Verhalten eine Frage der Ethik.

Der Diskurs über richterliche Ethik, wie er nun schon seit einigen Jahren in Deutschland geführt wird, kreist genau um diese zentralen Anforderungen, die wir an uns zu stellen haben. Es ist die Auseinandersetzung mit der Rolle, die wir im Staatsgefüge haben, mit der Art und Weise, wie wir vom Recht suchenden und rechtsunterworfenen Bürger wahrgenommen werden.

Und es ist die Beschäftigung auch mit uns selbst und der Wahrnehmung der zahlreichen Faktoren, die uns und unsere Entscheidungsfindung bewusst und unbewusst beeinflussen.

2. Richterliche Tätigkeit ist Ausübung von Staatsgewalt.

Staatsgewalt, die der rechtsprechenden Gewalt vom Volk übertragen - besser sollte ich sagen anvertraut – ist, wie es in Art. 92 Grundgesetz heißt.

Das Wort "anvertraut" bringt zum Ausdruck, wie wir als Richter unserer Aufgabe auszufüllen haben, als eine Art Treuhänder des Rechts, zum Schutz und im Interesse der Bürgerinnen und Bürger. Dieses Verständnis kann für uns Leitlinie bei der Wahrnehmung unserer Aufgabe sein.

Die uns übertragene Aufgabe bedeutet die Ausübung von Macht, die Macht Freiheit zu entziehen, Pflichten aufzuerlegen, Rechte zu beschränken.

Darüber hinaus haben wir Macht in Bereichen, die nicht so offenkundig sind, z. B. das Verfahren zu gestalten. Es liegt im Ermessen des Richters, wie knapp oder großzügig er den Parteien Fristen setzt, in welchem Umfang er rechtliche Hinweise gibt, wie und in welchem Maße er den Sachverhalt aufklärt. Ihnen wird noch mehr einfallen. Haben wir uns nicht alle schon mal dabei erwischt, dass solche das Verfahren betreffende Entscheidungen beispielsweise durch besonderes Mitgefühl oder Verärgerung beeinflusst worden ist?

Für das richterliche Handeln gibt es in jedem Fall gesetzliche Regeln. Diese Regeln lassen jedoch Spielraum, Ermessens- und Interpretationsspielraum, weil eine Regel sich nicht durch eine noch genauere Regel eingrenzen lässt und Spielraum notwendig ist, um die Fülle der Fälle zu erfassen. Kantorowicz hat einmal gesagt, „**im Gesetz sind nicht weniger Lücken als Worte**“.

Innerhalb dieser Spielräume suchen wir in dem uns bei Gericht vorgetragenen Einzelfall eine Entscheidung zu finden. Der erfahrene Richter weiß, dass es nicht nur die eine richtige Entscheidung gibt. Viel zu oft sind uns für vergleichbare Sachverhalte ganz unterschiedliche, zum Teil gänzlich gegensätzliche Entscheidungen zur Kenntnis gelangt.

Nur zu gut kennen wir den Satz aus der obergerichtlichen Rechtsprechung: Soweit der Senat in der Vergangenheit eine andere Auffassung vertreten hat, hält er hieran nicht länger fest.

Diese Beispiele zeigen, dass die Autorität unserer Arbeit nicht in unseren Entscheidungen begründet liegt, sondern in dem Umstand, dass wir sie als Richterinnen und Richter treffen.

Ich möchte ein Weiteres zu bedenken geben:

Aus den Kommunikationswissenschaften wissen wir, dass der gesamte Eindruck einer Persönlichkeit zu 55% durch sein Erscheinungsbild und Auftreten (Körpersprache), zu 38% durch die Stimme und nur zu 7% durch den Inhalt seiner Rede bestimmt wird.

Nun stellen Sie sich die Frage,

wie wir von Parteien, Zeugen, Rechtsanwälten wahrgenommen werden und
wie wir Zeugen und Parteien wahrnehmen.

Oder bezogen auf die Akzeptanz unserer Entscheidungen:

Was kann der Bürger vor Gericht am ehesten beurteilen?

Wohl weniger unsere juristische Qualifikation.

Sehr wohl vermag er aber einzuschätzen, wie er vor Gericht behandelt wird, wie offen und unvoreingenommen ihm begegnet worden ist, ob er ernst genommen worden ist.

Es hat Auswirkungen auf die Akzeptanz eines Urteils, wenn er respektvoll behandelt wird, auch zu Wort kommt und sich im Falle des Unterliegens zumindest sagen kann, der Richter hat mir zugehört und meine Argumente auch verstanden, auch wenn sie aus juristischen Gründen nicht zu dem gewünschten positiven Ergebnis geführt haben.

Auch heute noch gibt es nach verlässlichem Zeugnis Richter, die in der mündlichen Verhandlung – möglicherweise aus Furcht vor Befangenheitsanträgen – so wenig wie möglich sagen. Rechtsanwälte versichern hingegen, dass es für sie nichts Schlimmeres gebe als Richter, die wie Buddhas dasitzen, ohne eine Miene zu verziehen, ohne ein Wort zur Sache zu sagen oder Fragen zu stellen.

Die Anwälte würden natürlich gern erfahren, wo für den Richter die Problematik des Falles liegt. Erst dann können sie sich in ihrem Vortrag konzentrieren und sich und dem Richter Zeit sparen, nämlich da schweigen, wo sie offene Türen einrennen würden, aber die Rechtslage aus ihrer Sicht vertieft darstellen, wo der Richter noch Zweifel hat. So dient es der Rechtsfindung.

Wie immer macht auch bei dem Gespräch in der mündlichen Verhandlung der Ton die Musik. Zu vermeiden ist sicher ein hochnäsiger, besserwisserischer Ton, jedoch können nach meiner Erfahrung alle kritischen Punkte durch Fragestellungen und dem Äußern von Zweifel angesprochen werden, ohne in die Gefahr von Befangenheitsanträgen zu getreten.

Prof. Sandler drückte es in einem Vortrag vor Richtern so aus: Richter dürfen nahezu alles sagen, wenn dies mit Pietät und Takt geschieht.

Damit beeinflusst unser Verhalten wahrscheinlich mindestens ebenso stark wie der Inhalt unserer Erörterung der Sach- und Rechtslage und unserer Ausführungen im Urteil das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die Richtigkeit und Angemessenheit unserer Entscheidung.

Ob unsere Entscheidungen angenommen und respektiert werden, hängt von der Wertschätzung ab, die uns als Person, unserer Verfahrensführung und unserer Entscheidung beigemessen wird.

Insoweit hat der Rechtsstaat für den Bürger/ für die Öffentlichkeit ein Gesicht, nämlich das des Richters. Unser Verhalten prägt das Bild, das von der Justiz in der Öffentlichkeit entsteht.

Den Entscheidungsspielraum haben wir an Hand der Werteordnung des Grundgesetzes auszufüllen. Es ist jedoch durch Untersuchungen belegt und sollte uns jederzeit bewusst sein, dass unsere Entscheidungen auch durch zahlreiche andere Faktoren beeinflusst werden.

Wichtig für eine unvoreingenommene und unparteiliche Entscheidung ist deshalb auch Wissen über uns selbst. Was verärgert uns. Was macht uns Angst. Was löst bei uns Zuneigung oder Mitgefühl aus. Was können wir gut und was weniger. Was sind unsere Wertvorstellungen. Ebenso brauchen wir Wissen über die Welt: Gesellschaftliches, Soziales, Politisches.

Wie mein Vorverständnis und meine aktuelle Lebenssituation Einfluss auf meine Entscheidungen haben kann, ist mir an zwei Beispielen noch aus der Zeit meiner Tätigkeit als Verwaltungsrichterin deutlich geworden:

 Sozialhilfe für die Renovierung einer Wohnung,

 Entzug der Fahrerlaubnis nach wiederholter Geschwindigkeitsüberschreitung.

Sie werden wahrscheinlich ähnliche Erlebnisse haben, bei denen Ihnen der Einfluss ihrer Wertvorstellungen, Ihrer persönlichen Lebenssituation, Ihres Vorverständnisses auf die Entscheidungsfindung bewusst geworden ist. Wie häufig ist uns diese Beeinflussung nicht bewusst geworden?

Um die Objektivität trotz zahlreicher Einflussfaktoren zu bewahren, ist das Kennenlernen dieser Einflussfaktoren nötig sowie bewusste Korrekturen der einzelnen Einflussfaktoren.

Die bewusste Korrektur ist notwendig, da es dem Richter unmöglich ist, ein Geschehen wertindifferent zu erfassen und juristisch neutral zu beurteilen.

Es gibt keine unpolitische, weltanschaulich neutrale, ethisch wertfreie Rechtsprechung.

"Die Unabhängigkeit eines Richters wächst in dem Maße, wie er sich seiner Abhängigkeit bewusst wird" (A. Kaufmann, Der BGH und die Sitzblockade, NJW 1988, 2581, 2582).

3. Die Auseinandersetzung mit dem ethischen Anspruch an den Richterberuf dient auch der Stärkung der richterlichen Unabhängigkeit und der Festlegung der Position der Richterschaft, als Organ der dritten Staatsgewalt, in Staat und Gesellschaft.

Nach den in den letzten Jahren und Jahrzehnten erfolgten Veränderungen in der Justiz, den geänderten Arbeitsbedingungen und den veränderten Anforderungen an die Richterinnen und Richter dient eine Auseinandersetzung mit dem beruflichen Selbstverständnis auch einer gegenseitigen Stärkung in einer verantwortungsbewussten Aufgabenwahrnehmung und inneren Unabhängigkeit.

Wir in der Justiz sehen uns häufig Landesministerien gegenüber, die die Gerichte mehr oder weniger als nachgeordnete Behörden betrachten. Führungs- und Modernisierungskonzepte, deren Ausgangsideen aus der Wirtschaft stammen und die danach auf die Behörden übertragen wurden, sollen möglichst unverändert auch bei den Gerichten umgesetzt werden.

Die im Vergleich zu Wirtschaftsunternehmen grundlegend andere Aufgabenstellung der Gerichte wird nicht bedacht oder mit Klauseln wie "die richterliche Unabhängigkeit ist zu wahren" abgedeckt.

Ich denke da an „Neue Steuerungsmodelle“ oder das letzte Beispiel der Einführung einer Leistungsbesoldung. In mehreren Bundesländern wurde dieser Ansatz verfolgt. Teilweise musste in den zuständigen Ministerien erst das Bewusstsein dafür geweckt werden, dass eine Leistungsbesoldung im Hinblick auf die richterliche Unabhängigkeit grundsätzlich problematisch sein könnte.

Im Zentrum justizpolitischen Denkens steht die schnelle Verfahrenserledigung. Sie kennen den Satz: „Nur schnelles Recht ist gutes Recht.“

Die schnelle Verfahrenserledigung wird zum Maß der Dinge und beeinflusst zunehmend die Arbeitsweise.

Die Erledigungszahlen bestimmen immer mehr das Bewusstsein an den Gerichten. Es kann nicht verwundern, dass Kollegen versuchen, mit allen Mitteln das Dezernat "sauber" zu halten. In Gesprächen unter Kollegen ist schon mal die Rede davon, wie ein Fall "tot gemacht" werden kann oder dass „das Brett an der dünnsten Stelle durchbohrt“ werden kann.

Um nicht missverstanden zu werden, ich erkenne sehr wohl an, dass auch die Quantität ein Merkmal der Qualität sein kann und ein zügiges Verfahren im Interesse der Bürger ist. Aber der Druck auf Richter und Staatsanwälte bei steigenden Eingangszahlen immer höhere Erledigungszahlen zu erbringen, ist gerade in den letzten Jahren erheblich gestiegen.

Gerade bei jungen Kolleginnen und Kollegen, die noch in der Erprobungsphase sind und erst noch beweisen müssen, dass sie den Anforderungen gewachsen sind, fällt der Erledigungsdruck auf fruchtbaren Boden.

Hier sehe ich die Gefahr einer fehlgeleiteten, weil nur an den Erledigungszahlen gemessenen Sozialisation junger Richter und eine Veränderung des beruflichen Selbstverständnisses.

Gleichzeitig wächst die Unzufriedenheit mit dem Beruf, sind doch in der Regel alle mit einem hohen Anspruch an ihre Tätigkeit in die Justiz eintreten und erleben nun, dass ihre Leistungen von ihrem Beurteiler oder Dienstvorgesetzten (bei den Staatsanwälten) nur in der Quantität gemessen wird.

Die breit angelegte Diskussion über ethische Anforderungen an das berufliche Selbstverständnis ist geeignet, gerade den jungen Kollegen den Rücken stärken.

Die Beschäftigung mit einer Berufsethik sollte deshalb in den Fortbildungsveranstaltungen für Assesoren nicht fehlen.

Diese Diskussion ist aber auch zu führen, um eine Beschränkung auf die Quantität als Maß juristischer Arbeit, wie sie mit Pebb§y oder den neuen Steuerungsmodellen gefördert wird, entgegen zu wirken.

Die Auseinandersetzung mit dem beruflichen Selbstverständnis ist keinesfalls nur jungen Kollegen vorzubehalten.

Zu Recht weist der italienische Jura-Professor Piero Calamandrei in seinem Werk "Das Lob der Richter, gesungen von einem Advokaten" daraufhin:

"Die wahre Gefahr kommt nicht von außen, sondern liegt in einer langsamen Erschöpfung des Gewissens von innen heraus, einem Gefügig- und Resigniertwerden.[...] Die Trägheit verleitet dazu, es sich im Gewohnten bequem zu machen, sie führt zur Einschläferung der kritischen Neugier und zur Verkümmern der menschlichen Sensibilität."

Ein ethisches Selbstverständnis ist auch dort wichtig, wo wir im Schutze der richterlichen Unabhängigkeit die Wahl haben zwischen mehr oder weniger Gewissenhaftigkeit, zwischen Zugewandtheit oder Arroganz. Sie spielt auch da eine Rolle, wo wir die Wahl haben inzwischen Überzeugung und Anpassung.

Wir Älteren, die wie schon länger dabei sind, müssen wach bleiben. Nur weil wir es schon immer so gemacht haben, ist es nicht automatisch gut. Richterliche Ethik heißt, das eigene Verhalten ständig zu überprüfen und zu vervollkommen.

4. Ein letzter Gedanke zu der inzwischen vermehrt geführten Diskussion über ein richterliches Berufsethos. Ich will es überschreiben mit „Macht verlangt nach Kontrolle“.

Es sind verschiedene Entwicklungen zu beobachten:

Wir in der Richterschaft führen in Deutschland in den letzten Jahren verstärkt die Diskussion um eine Selbstverwaltung der Justiz und einer Befreiung von den Einflüssen der Exekutive.

In demokratischen Gesellschaften gewinnen die Gerichte als letztverbindliche Entscheidungsinstanz zunehmend an Bedeutung. Vermehrt wird nach dem Richter gerufen. Der wachsende Pluralismus in den europäischen Gesellschaften führt dazu, dass jede gesellschaftliche Gruppe ihre Rechte und Ansprüche und ihre Schutzbedürfnisse beim Richter geltend macht.

Auch im Bereich der Gesetzgebung entsteht mitunter der Eindruck, dass die Klärung vieler Fragen mehr oder weniger bewusst der Rechtsprechung überlassen wird.

Gleichzeitig wird die Frage der Kontrolle der Richter zunehmend in der Öffentlichkeit problematisiert. Oft führt die Handhabung von Einzelfällen zu einer öffentlichen Erregung. So waren es in den letzten Jahren in Frankreich und Belgien beispielsweise die Verfahren über sexuellen Missbrauch, hier in Deutschland rief die Behandlung von Wirtschaftsstraftaten, insbesondere häufig das Strafmaß Kritik hervor (z. B. Ackermann, Hartz, Zumwinkel).

Aber nicht nur die Strafgerichte auch die Verfassungsgerichte ziehen immer wieder Kritik auf sich. Auch die Zivil- und Verwaltungsjustiz ist nicht vor Kritik gefeit.

Kürzlich ging es in der Sendung B. Kerner um strafrechtliche Fehlurteile. Und auch dort tauchte die Frage nach der Kontrolle der Justiz auf – außerhalb des Instanzenzugs.

Die Presse sah sich berufen, die Justiz - jedenfalls zum Teil – zu kontrollieren.

Mit dem Bedeutungszuwachs ist die Rechtsprechung auch einer stärkeren Kritik ausgesetzt. Einer Kritik, der wir uns stellen müssen. Einer Kritik, die mitunter auch auf Unkenntnis über die Grundlagen der Entscheidungsfindung beruht.

Der Kritik stellen heißt m. E. deshalb auch, der Öffentlichkeit die Gründe für unsere Entscheidung verständlich zu machen.

Öffentlichkeit beginnt dabei schon im Gerichtssaal und mit der Parteiöffentlichkeit. Es steht einem Richter gut an, die tragenden Gründe seines Urteils mit verständlichen Worten darzulegen. Die juristischen Feinheiten können in der schriftlichen Entscheidungsbegründung ausgeführt und nachgelesen werden.

Ich meine, Richter dürfen sich nicht als eine technokratische Elite verstehen, die schon wegen ihres Sachverstandes über jede Kritik erhaben sind.

Vielmehr muss die Unabhängigkeit immer wieder neu errungen werden, in dem Gerichte sich der Öffentlichkeit und ihrer Verantwortung stellen. Das heißt für mich auch, dass innerhalb der Richterschaft eine breit angelegte Diskussion über diese Verantwortung, über das berufliche Selbstverständnis und eine richterliche Ethik geführt wird.

Eine richterliche Ethik hat nur dann Bedeutung, wenn sie auch mit Leben erfüllt wird, das heißt, wenn die Richterinnen und Richter sich mit ihrem ethischen Selbstverständnis in der täglichen Praxis beschäftigen. Die ethischen Probleme treten nicht nur in besonders gelagerten Ausnahmefällen auf, sondern viele alltägliche Situationen im Berufs-, aber auch im Privatleben können ethische Dilemmata auslösen.

Es ist richtig: Die Auseinandersetzung mit dem ethischen Anspruch an den Beruf erledigt keine Verfahren und verbessert nicht die Statistik. Doch deshalb wird nicht Richterin oder Richter geworden.

Das sollten wir uns wieder einmal bewusst machen und uns deshalb die Zeit nehmen, die Diskussion über unser berufliches Selbstverständnis zu führen, die Erkenntnisse in unsere tägliche Arbeit einfließen lassen und so unserem Anspruch an diesen Beruf wieder mehr Geltung zu verschaffen.

Sie, liebe Kolleginnen und Kollegen, haben sich entscheiden, sich heute diese Zeit zu nehmen. Ich wünsche Ihnen in den Arbeitsgruppen eine angeregte Diskussion, neue und wieder entdeckte Erkenntnisse, die Ihre Arbeit – wenn Sie an den Schreibtisch zurück kehren – beflügeln möge und eine neue Überzeugungskraft gibt.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit